



Tagesordnung Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 22. September 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-01-0024

**Einführung des Muster-Gesellschaftsvertrages in den Mehrheitsgesellschaften der  
Landeshauptstadt Wiesbaden**

---

**Beschluss Nr. 0070**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Beschluss des Magistrates Nr. 0427 vom 28. Juni 2016 festgelegt wurde, dass die Gesellschaftsverträge aller Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden einen neuen Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe des Muster-Gesellschaftsvertrages erhalten sollen.
2. Den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Neufassungen der Gesellschaftsverträge der
  - 2.1. Altenhilfe Wiesbaden GmbH (Altenhilfe Wiesbaden),
  - 2.2. Bürgersolaranlagen Wiesbaden GmbH (Bürgersolaranlagen),
  - 2.3. EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH (EGW),
  - 2.4. GeWeGe Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mit beschränkter Haftung (GeWeGe),
  - 2.5. GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH (GWW),
  - 2.6. HSK Pflege GmbH (HSK Pflege),
  - 2.7. Kurhaus Wiesbaden GmbH (Kurhaus),
  - 2.8. MBA Wiesbaden GmbH (MBA),
  - 2.9. Rhein-Main-Hallen GmbH (Rhein-Main-Hallen),
  - 2.10. SEG - Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH (SEG),
  - 2.11. WiBau GmbH (WiBau),
  - 2.12. Wiesbaden Marketing GmbH (Wiesbaden Marketing),
  - 2.13. WIM Wiesbadener Immobilienmanagement GmbH (WIM GmbH),
  - 2.14. WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WJW)  
und
  - 2.15. WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV)

wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Beschlussvorschlag des Magistrates zur Mustersatzung in folgendem Beschlusspunkt (§ 12 Absatz 8 der Mustersatzung) geändert wird:

„§ 12 Abs. 8

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben.“

3. Dezernat VI wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gesellschaften die notwendigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Umsetzungsschritte zu veranlassen. Sofern mittelbare Beteiligungsverhältnisse vorliegen, werden die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften angewiesen, durch entsprechende Gesellschafterversammlungen der mittelbaren Gesellschaften, die Festlegungen entsprechend umzusetzen. Aufgrund der Besonderheiten der WJW (abweichendes Wirtschaftsjahr) soll der neue Gesellschaftsvertrag der WJW erst zum 01.04.2017 in Kraft treten.
4. Die damit verbundenen Kosten werden von der jeweiligen Gesellschaft getragen.
5. Die neuen Gesellschaftsverträge sollen unter Einbeziehung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen ein Jahr nach ihrer Einführung evaluiert werden. Dezernat I i.V.m. Dezernat VI wird mit der Umsetzung beauftragt.
6. Diese Sitzungsvorlage ersetzt die Sitzungsvorlage 16-V-01-0022.  
Die Sitzungsvorlage 16-V-01-0022 hat sich erledigt.

(antragsgemäß Magistrat 22.09.2016 BP 0622,  
Nr. 2 ergänzt durch Beteiligungsausschuss vom 22.09.2016, BP 0070))

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2016

Volk-Borowski  
Vorsitzender